

· FERNWALD

Beteiligungsbericht der Gemeinde Fernwald 2017 für das Geschäftsjahr 2016

*Erschließungs- und
Betriebsgesellschaft mbH
Fernwald*

Erschließung · Fernwärme · Fuhrpark



Fernwald GmbH & Co. KG

 Sparkasse
Gießen

ekom21

Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

ZAUG gGmbH

**Hallenbad
Pohlheim**

Vorwort

Gemäß § 123a Hessische Gemeindeordnung (HGO) sind Kommunen dazu verpflichtet, jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen vorzulegen.

Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt.

Er soll folgende Mindestangaben enthalten:

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahme, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

In Erweiterung der gesetzlichen Forderung hat die Finanzverwaltung, zusätzlich zu den gesetzlich geforderten Beteiligungen auch die Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen aufgeführt.

Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichts in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

Der Beteiligungsbericht soll sich also nicht nur an die verantwortlichen Parlamentarier wenden, sondern auch Bürgerinnen und Bürger sollen die Möglichkeit bekommen, sich über Beteiligungen ihrer Kommune näher zu informieren (§ 123a Abs. 3 HGO).

Es ist daher vorgesehen, den Bericht sowohl auf der Homepage der Gemeinde Fernwald im Internet zur Ansicht und zum Download bereitzustellen als auch in den Fernwalder Nachrichten zu publizieren.

Fernwald, den 19.03.2018

Der Gemeindevorstand



Stefan Bechthold
Bürgermeister

Gesetzliche Grundlage

Das den Gemeinden durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierte Selbstverwaltungsrecht umfasst auch das Recht auf wirtschaftliche Betätigung. Konkretisiert wird dieses Recht durch die §§ 121 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Hinter der dort normierten Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde steht das Ziel, ihr in möglichst optimaler Form zu ermöglichen, Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge zu erbringen.

Zur Erfüllung dieses Zwecks darf die Gemeinde auch Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet sind (§ 122 Abs.1 HGO). Allerdings müssen die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt sein, wonach erforderlich ist, dass 1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt, 2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und 3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Mit § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO hat der Gesetzgeber im Jahr 2005 eine echte Subsidiaritätsklausel eingeführt, d. h. die Gemeinde darf sich nur wirtschaftlich betätigen, wenn „der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann“. Soweit Tätigkeiten vor dem 01.04.2004 ausgeübt wurden, sind diese ohne die in Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

Neben den oben genannten drei Voraussetzungen des § 121 HGO muss sichergestellt sein, dass die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit begrenzt ist (§ 122 Abs. 1 Nr.2 HGO) und die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält (§ 122 Abs.1 Nr. 3 HGO). Weiterhin muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt und geprüft werden (§ 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO).

§ 123 HGO installiert außerdem die Unterrichts- und Prüfungsrechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen gemäß §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Für die städtischen Mehrheitsbeteiligungen und die Beteiligungen, an denen die Stadt mit mindestens 25% beteiligt ist und bei denen ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht, ist im Rahmen der Abschlussprüfung insbesondere auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. In den Satzungen ist zu verankern, dass Revisionsamt und Landesrechnungshof die Rechte nach § 54 HGrG zustehen, d.h. dass sie sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck auch den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen können.

Mit dem am **16. Dezember 2011** in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze sind auch Vorschriften der HGO hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde geändert worden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

Wirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiet erneuerbarer Energie (§ 121 Abs. 1 a HGO)

Die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien wird gegenüber der Subsidiaritätsklausel gelockert. Die Gemeinde darf sich gemäß Abs. 1a ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn diese Betätigung innerhalb des Gemeindegebiets oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Zudem soll die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner ermöglicht werden. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung

Es wird klargestellt, dass einige der Regelungen für die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden ausdrücklich für unmittelbare und für mittelbare Beteiligungen zur Anwendung kommen: So gelten die Voraussetzungen zur Gründung oder Beteiligung an Unternehmen in § 122 Abs. 1 bis 3 HGO entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will (§ 122 Abs. 5). In den jährlichen Beteiligungsbericht sind nach § 123 a HGO Informationen über unmittelbare und mittelbare Beteiligungen von mindestens 20 Prozent aufzunehmen. Gemäß § 124 Abs. 2 HGO gilt die Schranke für Veräußerungsgeschäfte von Mehrheitsbeteiligungen nunmehr auch für mittelbare Beteiligungen. Demnach sind unabhängig von der Stufe der Mehrheitsbeteiligung Veräußerungs- oder ähnliche Geschäfte nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

Vorsitz des/der Bürgermeisters/in in den Gesellschaftsorganen (§ 125 Abs. 2 HGO)

Der neu eingefügte Satz 3 stellt klar, dass die Regelung nicht gilt, wenn weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen (z. B. Wahl des/der Vorsitzenden nach § 107 AktG).

Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 126a HGO)

Den hessischen Gemeinden ist es künftig auch erlaubt, Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu errichten oder Regie- oder Eigenbetriebe in eine solche umzuwandeln. § 126a HGO enthält Regelungen zur Ausgestaltung, Organisation und Wirtschaftsführung sowie zu Befugnissen.

A) Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts

1. Erschließungs- und Betriebsgesellschaft mbH Fernwald (EBF mbH)

1.1 Gegenstand des Unternehmen

Der Erwerb, die Erschließung und Vermarktung von Baugebieten, Bau und Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung sowie Lieferung von Energie; Übernahme, Verwaltung und Vermietung des gemeindlichen Fuhrparks.

1.2. Beteiligungsverhältnis

100 v.H. Gemeinde Fernwald

1.3. Besetzung der Organe

Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- jeweils zwei Mitglieder der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen
- jeweils einen, von jeder Fraktion zu benennenden sachkundigen Bürger der Gemeinde

1.3.1 *Geschäftsführung*

Herr Bürgermeister Stefan Bechthold
Herr Uwe Blaukat

1.3.2 *Beirat*

	<i>Funktion</i>
Herr Jörg Haas	GeVert.
Herr Erich Balsler	GeVert.
Herr Andreas Habermehl	GeVert.
Herr Mark Reitmeier	GeVert.
Herr Prof. Dr. Bernd Voigt	GeVert.
Herr Martin Tasci-Lempe	GeVert.
Herr Friedhelm Langsdorf	GeVert.
Frau Ulrike Bell-Rieper	GeVert.
Herr Wolfram Weller	sachkundiger Bürger
Herr Karl-Rudolf Schön	sachkundiger Bürger
Herr Günther Papstein	sachkundiger Bürger
Herr Sebastian Krieger	sachkundiger Bürger

1.3.3 *Gesellschafterversammlung (§125 HGO)*

Erster Beigeordneter Kurt Klingelhöfer
Beigeordneter Dieter Appelt
Beigeordneter Thomas Schäfer
Beigeordneter Sascha Höres
Beigeordneter Gerhard Pitz
Beigeordneter Peter Holl
Beigeordneter Mohsen Seyedi-Lusser
Beigeordnete Sylvia Voigt

1.4. Beteiligungen des Unternehmens

keine

1.5. Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der Erwerb, die Erschließung und Vermarktung von Baugebieten, Bau und Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung sowie Lieferung von Energie; Übernahme, Verwaltung und Vermietung des gemeindlichen Fuhrparks.

1.6. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Tätigkeit des Unternehmens beschränkte sich im Berichtsjahr auf den Verkauf von Gewerbe- und Baugrundstücken, sowie dem Betrieb des Heizwerkes.

1.7. Ertragslage

Der Abschluss für das Jahr 2016 schließt mit einem Überschuss von 2.781,04 €. (siehe Jahresabschluss 2016, Anlage 1+2)

1.8. Kapitalzuführungen und –entnahmen

Im Berichtsjahr wurde der Gesellschaft weder Kapital zugeführt noch entnommen.

1.9. Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft und Kreditaufnahme sowie die gewährten Sicherheiten

Es besteht derzeit eine Bürgschaft der Gemeinde Fernwald gegenüber der EBF i.H.v. 2.765.993,92 €.

1.10. Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen

Gemäß § 121 Abs. 1 HGO darf sich die Gemeinde wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt, die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die Bereitstellung sowie Vermarktung von Bau- und Gewerbegrundstücken gehört zu den üblicher Weise von einer Gemeinde zu erfüllenden Kernaufgaben innerhalb des öffentlichen Zwecks. Da es sich um einen, gemessen an der Aufgabenvielfalt und -umfang der Gemeinde relativ geringen Bereich des Verwaltungshandels handelt, ist von einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde auszugehen.

2. Solarpark Fernwald GmbH & Co. KG

2.1 Gegenstand des Unternehmen

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb und die Veräußerung von Photovoltaikanlagen sowie die Veräußerung der mit Photovoltaikanlagen erzeugten elektrischen Energie.

2.2 Beteiligungsverhältnis

20 v.H. Gemeinde Fernwald

2.3 Besetzung der Organe

Persönliche haftende Gesellschafterin ist:

- Solarpark Fernwald Verwaltungs GmbH, Ulmenring 30,
35418 Buseck
HRB 7955 Amtsgericht Gießen

Kommanditisten:

	<u>Anteile</u>
- Gemeinde Fernwald	20 %
- Stadt Lich	5 %
- Stadt Pohlheim	5 %
- Stadt Linden	5 %
- Gemeinde Buseck	5 %
- Gemeinde Wetttenberg	5 %
- Gemeinde Reiskirchen	5 %
- Sonnenland eG	30 %
- Stadtwerke Gießen AG	10 %
- Lück Invest GmbH	10 %

2.4 Beteiligungen des Unternehmens

Keine

2.5 Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Die Solarpark Fernwald GmbH & Co. KG betreibt den Solarpark Fernwald.

2.6 Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Tätigkeit des Unternehmens beschränkte sich im Berichtsjahr auf den Betrieb des Solarparks.

2.7 Ertragslage

Das Jahr 2016 schließt mit einem Jahresüberschuss von 130.901,68 € ab (siehe Jahresabschluss 2016, Anlage Blatt 4,5 und 6).

2.8 Kapitalzuführungen und –entnahmen

Im Berichtsjahr wurde durch die Gesellschaft den Kommanditisten ein Jahresüberschuss von 130.901,68 € auf den Kapitalkonto II gutgeschrieben.

Auf dem Kapitalkonto II werden die von den Kommanditisten zu leistenden weiteren Einlagen sowie anteilige Kapital- oder sonstige Rücklagen gebucht. Verluste der Gesellschaft werden dem Kapitalkonto II so lange belastet, bis es aufgezehrt ist.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung am 12.05.2017 wurde eine Verwendung der freien Liquidität beschlossen.

Somit erhielt die Gemeinde Fernwald am 09.06.2017 eine Kapitalauszahlung i.H.v. 26.180,34 €.

2.9 Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft und Kreditaufnahme sowie die gewährten Sicherheiten

Keine

2.10 Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen

Wirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiet erneuerbarer Energie (§ 121 Abs. 1 a HGO)

Die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien wird gegenüber der Subsidiaritätsklausel gelockert. Die Gemeinde darf sich gemäß Abs. 1a ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn diese Betätigung innerhalb des Gemeindegebiets oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Zudem soll die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner ermöglicht werden. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.

B) Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen

1. Zweckverband „Hallenbad Pohlheim“
2. Gesellschafter bei der ZAUG gGmbH
3. Beteiligungsgesellschafts Breitband Gießen mbH
4. Ekom21 – KGRZ Hessen
5. Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk: Fernwald, Lich, Buseck, Pohlheim, Linden
6. Universitätsstadt Gießen; Gefahrgutüberwachung
7. Versorgungskasse Darmstadt
8. Zusatzversorgungskasse Darmstadt
9. Unfallkasse Hessen
10. Sparkasse Gießen

Freiwillige Mitgliedschaften

11. Fachverband der Hessischen Landesbeamten
12. Fachverband der Kommunalkassenverwalter
13. Hessischer Städte- und Gemeindebund
14. Kreisversammlung Hessischer Städte- und Gemeindebund
15. Hessischer Verwaltungsschulverband
16. Hessischer Fürsorgeverein für Körperbehinderte e.V.
17. Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen
18. Kreisfeuerwehrverband Gießen
19. DWA; Dt. Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
20. Lebenshilfe Gießen e.V.
21. Verein Region Gießener Land e.V.
22. Bund deutscher Schiedsmänner
23. Obst- und Gartenbauverein Steinbach
24. Obst- und Gartenbauverein Annerod
25. Obst- und Gartenbauverein Albach
26. Verein f. Psychosoziale Forschung und Therapie e.V.
27. Diakoniestation Fernwald-Pohlheim
28. Sozialverband VdK Ortsgruppe Annerod
29. Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Fernwald

30. Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
31. Hessische Apfelwein- und Obstwiesenroute
32. Rat der Gemeinden und Regionen Europas
33. Mittelhessen e.V.
34. Freiherr-vom-Stein-Institut
35. Volksbank Mittelhessen eG
36. Tierschutzverein Gießen e.V.

Anlagen

- Bilanz und G+V zum 31.12.2016 Erschließungs- und Betriebsgesellschaft mbH Fernwald
- Bilanz und G+V zum 31.12.2016 Solarpark Fernwald GmbH & Co. KG
- Bilanz und G+V zum 31.12.2016 Zweckverband Hallenbad Pohlheim